Rechtliche Themen aus dem Schulalltag der Berufsfachschulen – eine Übersicht –

Im Schulalltag stellen sich rechtliche Fragen aus verschiedensten Gebieten. In der Regel können diese nur gestützt auf eine konkrete Situation beantwortet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen deshalb lediglich einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Themen und Anhaltspunkte für die Beantwortung einer konkreten Fragestellung bieten.

1 Disziplinarmassnahmen

Die Schule bzw. die Lehrpersonen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Daraus ergibt sich das legitime Interesse, in einem geordneten Rahmen unterrichten zu können, damit die Lernziele erreicht werden. Lernende stehen zudem zur Schule in einem Sonderstatusverhältnis. In einem solchen Verhältnis kommt der Schule bzw. der Lehrperson im Hinblick auf das genannte Interesse ein erhöhtes Weisungsrecht zu. Deshalb müssen sich Lernende bestimmte Einschränkungen ihrer Rechte durch die Schulordnung gefallen lassen. Die Schule kann gegen Lernende Disziplinarmassnahmen verfügen, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder der Lehrpersonen verstossen (§ 43 BWV). Die möglichen Disziplinarmassnahmen sind in § 44 Abs. 1 BWV aufgeführt. Zu beachten ist, dass den Lernenden vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme das rechtliche Gehör zu gewähren ist (vgl. § 44 Abs. 2 BWV).

2 Haftung der Lehrperson, insbesondere im Sportunterricht

Grundsätzlich wird auf das Merkblatt "Haftung im Schulalltag" verwiesen. Je nach sportlicher Aktivität nimmt das Risiko von Unfällen zu. In gleichem Masse steigen auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Lehrperson. Dies bedeutet, dass die Lehrperson Gefahren vorausschauend einschätzen und die notwendigen Massnahmen ergreifen muss, um die ihr anvertrauten Lernenden vor diesen Gefahren zu schützen. Die notwendigen und zumutbaren Massnahmen können nur gestützt auf die konkrete Situation beurteilt werden. Anhaltspunkte für die je nach Sportart und -gerät notwendigen Massnahmen ergeben sich beispielsweise aus den Lehrplänen, den Empfehlungen der Fachschaften, aus Merkblättern und Leitlinien von Fachstellen oder aus den Angaben der Gerätehersteller. Eine Sammlung von Hinweisen findet sich beispielsweise unter www.bfu.ch/fuer-fachpersonen/schulen

Eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht besteht im Kanton Luzern einzig in Bezug auf den Schwimmunterricht, wobei diese im Bereich der Berufsbildung nicht ausdrücklich gesetzlich verankert ist. Demnach muss das Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen (z.B. Schwimmunterricht, Schulreise, Ausflüge) von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über ein Brevet im Rettungsschwimmen der SLRG verfügt, dessen letzte Erneuerung im Rahmen eines Weiterbildungskurses nicht mehr als vier Jahre zurückliegt (vgl. § 45a GymBV). Zu beachten ist jedoch, dass selbst das Erfüllen dieser Voraussetzung eine Lehrperson nicht unbesehen vor einer Haftpflicht schützt, wenn sie nicht die notwendige Sorgfalt walten lässt. Die Lehrperson kann eine Haftpflicht nur vermeiden, wenn sie ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verantwortungsvoll wahrnimmt.

3 Schulische Fahrten mit privaten Fahrzeugen

Bei Unfällen mit Motorfahrzeugen können sowohl Sach- als auch Personenschäden entstehen. Diese werden in der Regel von verschiedenen Versicherungen gedeckt. So kommen bei einem Personenschaden die jeweilige obligatorische Unfall- oder Krankenversicherung zum Tragen. Durch die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung sind Sach- und Personenschäden gedeckt, die Dritte durch das versicherte (unfallverursachende) Motorfahrzeug erleiden. Weiter verfügen die meisten Personen über eine Privathaftpflichtversicherung, welche durch den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachte Sach- und Personenschäden übernimmt. Diese ist jedoch nicht obligatorisch und es empfiehlt sich abzuklären, unter welchen Bedingungen die eigene Privathaftpflichtversicherung die mit einer Autofahrt im Rahmen einer schulischen Tätigkeit verbundenen Risiken deckt. Schliesslich sichert eine Voll- oder Teilkaskoversicherung das eigene Motorfahrzeug gegen verschiedene Schadenereignisse ab. Wird ein Mietauto verwendet, sind allenfalls weitere Abklärungen zur Versicherungsdeckung erforderlich.

Verursacht eine Lehrperson einen Unfall mit einem Motorfahrzeug, wird sie allenfalls für Sach- und Personenschäden haftpflichtig. Erfolgt die Fahrt im Kontext zur Schule haftet aufgrund der Staatshaftung unter Umständen aber der Kanton anstelle der Lehrperson. Dies gilt jedoch nur, wenn die Autofahrt im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erfolgte. Es ist deshalb jeweils genau abzuklären, ob eine Autofahrt (z.B. Schülertransport, Materialtransport) tatsächlich notwendig ist und zur Unterrichtstätigkeit gehört. Grundsätzlich gehören Autofahrten nicht zum Berufsauftrag einer Lehrperson. Es sollte deshalb jeweils geprüft werden, ob nicht eine Alternative (ÖV, Carfahrt, offizieller Schulbus) zur Verfügung steht.

Die obigen Grundsätze gelten auch, wenn Lernende als Fahrer eingesetzt werden. Bei Fahrten im Rahmen des Unterrichts gelten diese als Hilfsperson der Lehrperson. Noch mehr als bei der Lehrperson ist die Rolle von Lernenden als "Chauffeur" aber kritisch zu betrachten und es ist nicht zu empfehlen, Lernende diese Aufgabe ausführen zu lassen.

4 Haftung bei Schäden durch Lernende

Grundsätzlich gilt, dass Jugendliche selber für unerlaubte Handlungen haften. Hierfür wird jedoch vorausgesetzt, dass sie urteilsfähig sind. Urteilsfähig ist, wer die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln. Hierzu gibt es keine feste Alterstgrenze, sondern die Urteilsfähigkeit wird bezogen auf eine konkrete Handlung beurteilt. Urteilsfähige Lernende, welche der Schule oder einem Dritten (Lehrperson, Mitschüler, Passant) einen Schaden zufügen, werden aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig, wenn sie den Schaden widerrechtlich und fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben (Art. 41 OR). Deshalb hat in erster Linie der Lernende für den Schaden aufzukommen, wenn er Eigentum der Schule oder von Dritten beschädigt. Verfügen er bzw. seine Eltern über eine Privathaftpflichtversicherung, muss geklärt werden, wieweit die Versicherung den Schaden übernimmt. Auf Lernende ist das kantonale Haftungsgesetz grundsätzlich nicht anwendbar, weshalb die Schule in aller Regel nicht haftbar gemacht werden kann.

Zusätzlich können gegen Lernende, welche im Schulbetrieb mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Disziplinarmassnahmen verfügt werden (§ 43 BWV).

5 Diebstahl in der Schule

Bei einem Diebstahl in der Schule haftet grundsätzlich der Eigentümer selber. Hat er eine Versicherung abgeschlossen, gleicht diese den Schaden allenfalls aus, in der Regel jedoch nur unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts. Bei einem Diebstahl ist eine Lehrperson oder die Schulleitung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei einer Anzeige muss die Polizei Ermittlungen aufnehmen.

Damit bei einem Diebstahl in der Schule eine Haftpflicht der Lehrperson bzw. des Kantons in Betracht fällt, müssen die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sein. So muss der Lehrperson unter anderem eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht (z.B. entgegen der Schulordnung vergessen, das Zimmer abzuschliessen) vorgeworfen werden können.

6 Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern bzw. den mündigen Lernenden. Dies bedeutet auf der einen Seite, dass die Schule für den Schulweg keine Aufsichtspflicht trifft, andererseits darf die Schule den Lernenden diesbezüglich aber auch keine Vorgaben machen.

Wird ausnahmsweise ein ausserordentlicher Treffpunkt für den Unterricht gewählt (z.B. Eingang Badi, Wald), so ist klar zu kommunizieren wann und wo die Unterrichtszeit beginnt. Dabei ist der Treffpunkt zeitlich und örtlich so zu legen, dass er für die Lernenden von zu Hause aus erreichbar ist. Muss ein Weg (z.B. vom Schulhaus zur Turnhalle) dagegen während der Unterrichtszeit zurückgelegt werden, gehört dieser zur Unterrichtszeit und die Obhuts- und Sorgfaltspflicht für die Lernenden liegt bei der Lehrperson.

7 Volljährigkeit

Volljährig (früher: mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Mit der Volljährigkeit eines Lernenden entfallen die Informations- und Entscheidungsrechte der Eltern. So dürfen beispielsweise Noten von volljährigen Lernenden den Eltern nur noch mitgeteilt werden, wenn der oder die betroffene Lernende eingewilligt hat.

Zu beachten ist, dass den Lernenden bereits vor Erreichen der Volljährigkeit selbständige Rechte zustehen. Ebenfalls sind Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen, angemessen einzubeziehen (Art. 301 Abs. 2 ZGB).

8 Datenschutz

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG; SRL Nr. 38) dient dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten durch öffentliche Organe. Auch Schulen müssen den Datenschutz beachten (vgl. § 3 DSG).

Die Publikation der Daten von Lehrpersonen, Lernenden, Verwaltungspersonal der Schule, Behördenmitglieder usw. stellt eine Datenbekanntgabe bzw. eine Bearbeitung von Personendaten dar. Personendaten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben bearbeitet werden, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 Abs. 1 DSG). Für Schulen bedeutet dies, dass die Bearbeitung von für den Bildungsauftrag notwendigen Daten zulässig ist. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (§ 4 Abs. 3 DSG). Verhältnismässig ist das Bearbeiten von Personendaten, wenn die Form und der Inhalt der Daten die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ermöglichen und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen möglichst schonen (§ 5 DSV, SRL Nr. 38b). Werden Daten von Lehrpersonen oder Lernenden erhoben, ist die Schule verantwortlich, dass nur jene Personen Zugriff auf die Daten haben, welche diese für ihre dienstliche Tätigkeit benötigen (§ 7 DSG). Werden Personendaten nicht mehr benötigt, sind sie zu archivieren oder zu löschen (§ 13 DSG).

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern hat mehrere Merkblätter zum Bereich Schule verfasst (https://datenschutz.lu.ch/themen/schulen).

9 Urheberrecht

Zu den im Unterricht häufig genutzten urheberrechtlich geschützten Werken gehören unter anderem Lehrmittel, Arbeitsblätter, Aufgabensammlungen, Filme, Tondateien, Fotos oder Präsentationen. Diese Werke sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Sie müssen dazu weder in ein Register eingetragen werden, noch mit dem sogenannten Copyright-Symbol © versehen sein.

Je nach Art des Werks ist dessen Nutzung für den Unterricht unterschiedlich geregelt. So dürfen Radio- und Fernsehsendungen für den Unterricht vollständig kopiert werden. Dagegen ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen eines Lehrmittels nicht erlaubt. Erlaubt ist hingegen, ein Lehrmittel für den Unterricht auszugsweise zu vervielfältigen und den Lernenden für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Als Vervielfältigen gilt auch das Digitalisieren. Bei jeder Verwendung eines Werkes ist immer die Quelle anzugeben. Detaillierte Infos finden sich unter: www.educa.ch/de/guides/urheberrecht.

Auch Werke von Lernenden können urheberrechtlich geschützt sein. So ist die beispielsweise die Veröffentlichung von Aufsätzen der Lernenden im Internet ohne deren Einwilligung nicht zulässig. Bei Werken von Lehrpersonen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erstellt werden, gehen die Nutzungsrechte an den Kanton über (§ 40 PG).

10 Smartphones / Tablets / Internet

Der Gebrauch von Smartphones, Tablets und Laptops ist Bestandteil des Unterrichts. Je nach Ausbildung stehen den Lernenden Geräte der Schule zur Verfügung oder sie bringen eigene Geräte mit (BYOD). Die Regeln für deren Verwendung sind in der "Weisung an die Lernenden und Studierenden für die Benutzung von Informatikmitteln in der Schule" (BKD, 02.06.2017) festgehalten. Ein Missbrauch der Informatikmittel kann disziplinarisch bestraft werden und je nach Fehlverhalten auch zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen.

Die Schule bzw. die Lehrpersonen können den Gebrauch von privaten Handys und Tablets im Unterricht einschränken, sofern dies für einen geregelten Unterricht notwendig ist. So darf die Schule beispielsweise die Benützung des Handys während des Unterrichts beschränken. Unverhältnismässig wäre es wohl, die Nutzung des Handys während den Pausen oder ausserhalb der Schule vollständig zu verbieten.

Auch für die Lehrpersonen bestehen Regelungen für den Gebrauch von Informatikmitteln am Arbeitsplatz. So sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über die Informatiksicherheit und über die Nutzung von Informatikmitteln (Informatiksicherheitsverordnung, SRL Nr. 26b) zu beachten. Für die Nutzung von BYOD bestehen zudem mehrere Weisungen und Richtlinien des Bildungs- und Kulturdepartementes und der Dienststelle Informatik.

11 Gebühren

Der Besuch des obligatorischen Unterrichts in der Berufsfachschule ist für Lernende unentgeltlich (Art. 22 BBG). Dies bedeutet, dass alle als obligatorisch erklärten Anlässe (Besuch Schwimmbad, Schlittschuhlaufen, etc.) – bis auf die Kosten für allfällige Verpflegung und sonstige persönliche Auslagen – für die Lernenden unentgeltlich sein müssen. Für freiwillige Angebote können dagegen Beiträge erhoben werden. Für Lernende, welche den Beitrag nicht bezahlen können oder wollen, ist eine alternative Beschulung sicherzustellen.

Obwohl der obligatorische Unterricht in der Berufsfachschule unentgeltlich ist, fallen für die Lernenden in der Berufsfachschule Kosten an. Diese sind in der Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544) festgehalten. So tragen die Lernenden (oder der Lehrbetrieb) beispielsweise die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Schulmaterialien (§ 13 Schulgeldverordnung).

Zudem kann die Schulleitung eine Gebühr für die Deckung von allgemeinen Schäden sowie für allfällige Benützungsgebühren erheben (§ 15 Schulgeldverordnung). Ebenfalls kann eine Gebühr für schuldhaft verursachten Mehraufwand erhoben werden, sofern dies im Voraus schriftlich angekündigt wurde (§ 22 Schulgeldverordnung). Die Höhe dieser Gebühren wird durch die Schulgeldverordnung begrenzt.

Bei konkreten Fragen zu den obigen Themen steht der Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartement den Lehrpersonen der kantonalen Schulen zur Verfügung. In der Regel sind die Fragen vorgängig mit der Schulleitung zu besprechen.

http://www.lu.ch/verwaltung/BKD/bkd_dienststellen/bkd_departements_sekretariat/bkd_rechtsdienst